

VAT News: Aktuelle Fragen und Themen zur Umsatzsteuer

Juni 2026



Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung

01 Jahressteuergesetz 2026

Neues vom EuGH und EuG

02 Steuerbefreiung für Leistungen einer Mehrwertsteuergruppe

03 Berichtigung zu Unrecht in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer nach Steuerprüfung

04 Verwaltung von Krediten nach Veräußerung – Steuerbefreiung für Kreditverwaltungsdienstleistungen

Neues vom BFH

05 Besteuerung von Appstore-Umsätzen

06 Einräumung einer Eintrittsberechtigung

Neues von den FG

07 Umsatzsteuerfreiheit einer Lieferung im Reihengeschäft – Nachweisproblematik

Veranstaltungen

VAT News Talk

Aus aller Welt

TaxNewsFlash Indirect Tax

01 | Jahressteuergesetz 2026 (Entwurf)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Datum vom 19. Mai 2026 den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 veröffentlicht. Umsatzsteuerliche Änderungen sind zum 1. Januar 2027 (Ausnahme: Organschaft nach § 2c UStG) insbesondere wie folgt geplant:

Umsatzsteuerliche Organschaft (§ 2c UStG – neu –)

Im Gegensatz zum bisherigen Recht sollen die Rechtsfolgen der Organschaft zukünftig nur aufgrund ausdrücklicher Erklärung eintreten. Unabhängig von dieser Erklärung kann nach der Gesetzesbegründung auch künftig eine Organschaft nur vorliegen, wenn die übrigen, bereits bisher vorhandenen materiellrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung) erfüllt sind; das Erklärungserfordernis tritt mithin als zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung hinzu. Zudem soll auf eine Rückabwicklung bei nachträglicher Feststellung des Nichtvorliegens der Eingliederungsvoraussetzungen verzichtet werden können, wenn dadurch keine Steuerausfälle drohen. Darüber hinaus stellt die Neuregelung des § 2c UStG klar, dass entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH) auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können.



§ 27 Abs. 42 UStG enthält eine Anwendungsregelung für die Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft. Die Neuregelung in § 2c UStG ist nach dem Referentenentwurf erstmals ab dem 1. Januar 2029 anzuwenden. Durch diese Übergangsregelung ist die bisherige Rechtslage für den Zeitraum bis zur erstmaligen Anwendung der Neuregelung, also bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028, weiterhin anzuwenden. Damit soll der Wirtschaft ein Zeitfenster eingeräumt werden, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und gegebenenfalls unternehmensinterne strategische Entscheidungen zu treffen.

Jedoch kann der Organträger bereits vor der erstmaligen Anwendung des neuen Rechts die Erklärung zur Organschaft übermitteln. Durch die Möglichkeit der Übermittlung der Erklärung bereits ab dem 1. Juli 2028 soll sowohl der Wirtschaft als auch der Verwaltung ausreichend Zeit eingeräumt werden, die notwendigen administrativen Vorkehrungen für die Anwendung des neuen Organschaftsrechts in der Umsatzsteuer vorzunehmen. Verschiedene Verbände haben bereits angeregt, das Inkrafttreten der neuen Organschaftsregelung um ein Jahr vorzuziehen.

§ 1 UStDV regelt dann die Einzelheiten für die Einreichung und den Inhalt der Erklärung für die Bildung einer Organschaft. Die Erklärung hat sämtliche Angaben zu enthalten, die eine eindeutige Identifizierung aller zukünftigen Mitglieder der Organschaft ermöglichen, und sie ist auf elektronischem

Wege über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Die Erklärungsdaten werden an die für den Organträger zuständige Finanzbehörde übermittelt, die dem Bundeszentralamt für Steuern die für die Darstellung der Zusammensetzung des Organkreises erforderlichen Daten meldet. Eine materiell-rechtliche Prüfung des Vorliegens der Eingliederungsvoraussetzungen durch die Finanzbehörden ist im Rahmen des Erklärungsverfahrens nicht vorgesehen.

Unentgeltliche Wertabgaben (§ 3 Abs. 1b und § 3 Abs. 9a UStG)

In der Vergangenheit sei das nationale Recht davon ausgegangen, dass im Umsatzsteuerrecht zwei Sphären zu betrachten sind (unternehmerischer Bereich und nichtunternehmerischer Bereich). Der EuGH- und BFH-Rechtsprechung ist gemäß BMF jedoch zu entnehmen, dass drei Sphären zu berücksichtigen seien: der unternehmerische Bereich, der unternehmensfremde (private) Bereich und die nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne. Danach sollen künftig in den Anwendungsbereich der Vorschriften des § 3 Abs. 1b und Abs. 9a UStG nur unentgeltliche Abgaben in den unternehmensfremden (privaten) Bereich fallen.

Soweit der bisherige Wortlaut des § 3 Abs. 1b und Abs. 9a UStG auch die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe in den Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit im engeren Sinne zulässt, soll er angesichts der Entwicklung der Rechtsprechung geändert werden.

Lieferkettenfiktion bei Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen (§ 3 Abs. 3a UStG)

Zum 1. Juli 2021 wurde die Lieferkettenfiktion bei Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen, das heißt Marktplätze, Portale oder Plattformen, welche die Lieferung unterstützen, in § 3 Abs. 3a UStG eingeführt. Nunmehr sollen auch die Lieferungen an sogenannte Schwellenerwerber in die Lieferkettenfiktion einbezogen werden (vergleiche § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG). Dabei handelt es sich um bestimmte Unternehmer sowie juristische Personen, deren umsatzsteuerrechtliche Behandlung besonderen Regeln unterliegt. Damit soll ein Gleichklang zur anderen Lieferkettenfiktion bei aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen erreicht werden.

Ort bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen sowie innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (§ 3f UStG)

Die bisherigen Regelungen des § 3a Abs. 5 Satz 3 fortfolgende UStG und des § 3c Abs. 4 UStG werden in einer neuen Vorschrift zusammengefasst (§ 3f – neu – UStG). Außerdem wird eine gemeinsame Regelung zum Ort des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs und der in § 3a Abs. 5 Satz 2 UStG genannten Dienstleistungen geschaffen.

Steuerbefreiung für Postdienstleistungen (§ 4 Nr. 11b UStG)

Nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) befreien die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die von öffentlichen Posteinrichtungen erbrachten Dienstleistungen und dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme von Personenbeförderungs- und Telekommunikationsdienstleistungen. Mit der Neuregelung des § 4 Nr. 11b UStG soll das nationale Recht an die Rechtsprechung des EuGH angepasst werden. Künftig wird für die Definition von Universaldienstleistungen auf Art. 3 Abs. 1 der RL 97/67/EG verwiesen. Damit soll auch klargestellt werden, dass solche Dienstleistungen, deren Bedingungen auf einer individuell ausgehandelten Vereinbarung beruhen, nicht befreit sein sollen.

Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 UStG)

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine zeitlich befristete Wertgrenze in Höhe von 50 Euro für umsatzsteuerfreie Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr in § 6 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 UStG eingeführt.

Für im Drittland ansässige Personen besteht seitdem nur dann die Möglichkeit, die Umsatzsteuer für Einkäufe in Deutschland, deren Waren sie im Reisegepäck in ein Drittland ausführen, von den jeweiligen Einzelhändlerinnen und Einzelhändlern erstattet

zu bekommen, wenn der Wert des Einkaufs 50 Euro (inklusive Umsatzsteuer) übersteigt.

Mit der Streichung des § 6 Abs. 3a Satz 2 UStG soll die Wertgrenze von 50 Euro fortgeführt und deren Befristung mit Wirkung zum 1. Januar 2027 aufgehoben werden.

Konsignationslagerregelung (§ 6b UStG)

Nach der neuen Regelung in § 6b Abs. 1 UStG soll die Konsignationslagerregelung nur noch Übergangsweise bis zum 30. Juni 2029 angewendet werden (vergleiche auch § 27 Abs. 40a UStG). Danach fallen nur Gegenstände unter die Konsignationslagerregelung, deren Beförderung oder Versendung spätestens am 30. Juni 2028 beginnt. Die in § 6b Abs. 2 bis 6 UStG genannten (12-Monats-) Fristen sollen jeweils spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2029 enden (§ 6b Abs. 7 UStG).

Entstehung der Steuer (§ 13 UStG)

Die geplante Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f und g UStG soll den ab 1. Januar 2027 geänderten Art. 66 MwStSystRL in nationales Recht umsetzen. Art. 66 Abs. 2 MwStSystRL schließt nämlich die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) in den Fällen der One-Stop-Shops (besondere Besteuerungsverfahren nach § 18i UStG sowie § 18j UStG) aus.

Import-One-Stop-Shop (§ 18k UStG)

§ 18k Abs. 1 UStG soll um einen neuen Satz 4 ergänzt werden. Zudem soll klargestellt werden, dass die Nutzung einer Kleinunternehmerregelung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der

Europäischen Union die Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG (Import-One-Stop-Shop, IOSS-Verfahren) ausschließt.

One-Stop-Shop (Neuregelung in § 28 Abs. 7 UStG)

Derzeit kann ein Unternehmer das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG (One-Stop-Shop – OSS-Verfahren) unter anderem für innergemeinschaftliche Fernverkäufe in Anspruch nehmen. Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme und Kälte waren davon jedoch ausgeschlossen. Diese Umsätze sind derzeit im Regelbesteuerungsverfahren zu erklären, für das sich der Unternehmer gegebenenfalls in mehreren Mitgliedstaaten anmelden muss.

Es soll in § 28 Abs. 7 UStG eine zeitlich begrenzte Gesetzesvorschrift vorgesehen werden, nach der Lieferungen im Sinne des § 3g UStG, die nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Juli 2028 erbracht werden, für Zwecke des § 18j Abs. 1 Nr. 1 UStG als innergemeinschaftliche Fernverkäufe (§ 3c Abs. 1 Satz 2 und 3 UStG) behandelt werden. Im Jahr 2028 soll sich eine Folgeregelung anschließen, die den angestrebten neuen Status quo auf anderer Rechtsgrundlage fortführen wird.

02 | Steuerbefreiung für Leistungen einer Mehrwertsteuergruppe

Europäisches Gericht (EuG), Urteil vom 10. Juni 2026 – Rs. T-444/25 – Cavert



Die Entscheidung beantwortet die Frage, ob eine Mehrwertsteuergruppe (Art. 11 MwStSystRL) Befreiungen für Gesundheits- und Sozialleistungen (Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und g MwStSystRL) in Anspruch nehmen kann, wenn nur ein Gruppenmitglied die erforderliche staatliche Anerkennung besitzt, die betreffenden Leistungen aber von einem anderen – nicht anerkannten – Mitglied an Dritte erbracht werden.

Sachverhalt

Eine niederländische Mehrwertsteuergruppe („steuerliche Einheit X“) aus zwei Stiftungen und drei Kapitalgesellschaften erbringt verschiedene Leistungen im Bereich der Betreuung und Pflege von Menschen mit geistiger Behinderung. Nur eine der beiden Stiftungen ist nach niederländischem Recht als Einrichtung für die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen sowie als Einrichtung mit sozialem Charakter ordnungsgemäß anerkannt. Eine andere zur steuerlichen Einheit X gehörende Gruppengesellschaft (Gesellschaft Y) erbrachte jedoch Leistungen der 24/7-Betreuung und -Überwachung von Menschen mit geistiger Behinderung mittels technischer Hilfsmittel, und zwar gegenüber Dritten außerhalb der Gruppe. Die steuerliche Einheit X entrichtete zunächst Umsatzsteuer auf diese Leistungen, machte dann aber geltend,

die Umsätze seien nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. c und f des niederländischen Umsatzsteuergesetzes steuerfrei, weil innerhalb der Gruppe ein anerkanntes Mitglied existiere.

Die Finanzverwaltung verneinte die Befreiung mit dem Argument, Gesellschaft Y sei selbst weder als Pflegeeinrichtung noch als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt. Das Berufungsgericht gab der steuerlichen Einheit X dagegen Recht: Da die Mehrwertsteuergruppe wie ein einziger Steuerpflichtiger zu behandeln sei, genüge es, wenn ein Gruppenmitglied die Anerkennungsvoraussetzungen erfülle.

Der Hoge Raad legte dem Gericht im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens im Kern die Frage vor, ob die Anerkennungsvoraussetzungen des Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und g MwStSystRL auf Ebene der Gruppe oder des konkret leistenden Mitglieds zu prüfen seien.

Aus den Entscheidungsgründen

Die von einem Dritten zugunsten eines Mitglieds der Mehrwertsteuergruppe erbrachten Dienstleistungen seien nicht als zugunsten dieses Mitglieds, sondern vielmehr als zugunsten der Mehrwertsteuergruppe, der es angehöre, erbracht anzusehen. Gleiches gelte für Dienstleistungen, die von einem Mitglied einer Mehrwertsteuergruppe an einen Dritten erbracht würden und für Mehrwertsteuerzwecke als von der Mehrwertsteuergruppe, der der Dienstleistungserbringer angehöre, erbracht anzusehen seien.

Der Umstand, dass eine Person, die einer Mehrwertsteuergruppe angehöre, nicht einzeln als

Steuerpflichtiger angesehen werden könne, der von der Mehrwertsteuergruppe als Steuerpflichtiger getrennt sei, schließe jedoch nicht die Prüfung aus, ob diese Person die Voraussetzungen für die Eigenschaft des Wirtschaftsteilnehmers erfülle, der die in Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und g der Mehrwertsteuerrichtlinie genannten Leistungen erbringe, wenn sich die Mehrwertsteuergruppe auf die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Steuerbefreiungen berufe. Die Frage, ob eine solche Person als Steuerpflichtiger angesehen werden könne, der von der Mehrwertsteuergruppe als Steuerpflichtiger getrennt sei, unterscheide sich nämlich von der Frage, unter welchen Voraussetzungen sich eine solche Gruppe auf diese Steuerbefreiungen berufen könne.

Der Wortlaut des Art. 11 MwStSystRL gebe keinen Anhaltspunkt dafür, wie letztere Frage zu beantworten ist. Insoweit sei jedoch darauf hinzuweisen, dass die Ziele der Gruppe in der Vereinfachung und der Verhinderung missbräuchlicher Verhaltensweisen bestünden, was nicht dafür spreche, die fraglichen Steuerbefreiungen auf eine Mehrwertsteuergruppe auszudehnen, wenn diese Steuerbefreiungen ohne das Bestehen der Mehrwertsteuergruppe auf Dienstleistungen nicht anwendbar wären, die von einem ihrer Mitglieder, das die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, an Dritte erbracht werden.

Bei den Befreiungen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und g MwStSystRL handele es sich zudem um eng auszulegende Ausnahmen vom Grundsatz der Steuerpflicht. Beide Normen würden jeweils zwei kumulative Voraussetzungen enthalten,

nämlich eine leistungsbezogene (Art der Gesundheits- beziehungsweise Sozialleistung) und eine einrichtungsbezogene (ordnungsgemäß anerkannte Krankenanstalt, Einrichtung der Heilbehandlung oder Einrichtung mit sozialem Charakter).

Im Kontext des Kapitels über „Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ (Art. 132 bis 134 MwStSystRL) betont das Gericht die Bedeutung der Anerkennung: Sie ermögliche es den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass nur diejenigen Einrichtungen von den Befreiungen profitieren, die tatsächlich gemeinwohlorientierte Ziele verfolgen und – soweit sie von Art. 133 MwStSystRL Gebrauch machen – zusätzliche Bedingungen wie etwa das Fehlen systematischer Gewinnerzielungsabsicht erfüllen.

Vor diesem Hintergrund gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, dass eine Mehrwertsteuergruppe die Befreiungen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und g MwStSystRL nur in Anspruch nehmen kann, wenn die entsprechenden Leistungen von einem Mitglied an Dritte erbracht werden, das selbst alle Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt. Eine „Mitbenutzung“ der Anerkennung eines anderen Gruppenmitglieds komme nicht in Betracht. Andernfalls wären die unionsrechtlich vorgegebenen Anerkennungskonzepte und der Grundsatz der steuerlichen Neutralität verletzt: Gleichartige Leistungen eines nicht anerkannten Einzelunternehmens wären steuerpflichtig, während dieselben Leistungen innerhalb einer Gruppe allein wegen der Zugehörigkeit zu einem anerkannten Mitglied steuerfrei wären.

Bitte beachten Sie

Mehrwertsteuergruppen können die Befreiungen für Gesundheits- und Sozialleistungen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und g MwStSystRL nur dann in Anspruch nehmen, wenn das konkret leistende Mitglied selbst alle Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, einschließlich einer etwaigen Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter. Die Gruppenfiktion nach Art. 11 MwStSystRL erweitert den persönlichen Anwendungsbereich der Gemeinwohlbefreiungen nicht.

Praxis-Tipp: Unternehmensgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich müssen die Anerkennungs- und Gemeinnützigkeitsanforderungen gezielt auf Ebene jedes einzelnen leistenden Gruppenmitglieds prüfen und ihre Leistungsströme entsprechend strukturieren. Eine interne Bündelung von Leistungen in nicht anerkannten Gesellschaften kann die begehrten Befreiungen gefährden.

03 | Berichtigung zu Unrecht in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer nach Steuerprüfung

EuG, Urteil vom 3. Juni 2026 – T-198/25 – G Kft.



Kernfrage des vorliegenden Urteils war, ob die ungarische Regelung, die eine Berichtigung einer zu Unrecht mit Umsatzsteuer ausgestellten Rechnung nach einer Steuerprüfung nicht mehr zulässt, unionsrechtskonform ist.

Sachverhalt

G ist eine Gesellschaft ungarischen Rechts, deren Haupttätigkeit in der Vermietung von Pfand- und Mehrwegpaletten und -kisten an Obstproduzentinnen und Obstproduzenten, Einzel- und Großhändlerinnen und -händler sowie Lebensmittelverarbeiterinnen und -verarbeiter besteht. G arbeitete mit einem Pfandsystem, wonach sie bei der Lieferung der betroffenen Gegenstände eine Pfandgebühr von ihrer Kundschaft erhob, um von dieser die gelieferten Gegenstände innerhalb der vereinbarten Frist zurückzubekommen. Gab ein Kunde einen Teil dieser Gegenstände nicht zurück, wurden die Rechnungen in Bezug auf die Pfandgebühr berichtigt. Gab der Kunde alle Gegenstände zurück, wurden die entsprechenden Rechnungen storniert. In den Rechnungen über die Pfandgebühr wies G die Mehrwertsteuer aus.

Später stellte das ungarische Wirtschaftsministerium in vorläufigen Steuerbescheiden fest, dass die betreffenden Pfandumsätze nicht der Mehrwertsteuer unterliegen.

G wurde erlaubt, berichtigte Rechnungen ohne Mehrwertsteuerausweis auszustellen und ihre Erklärungen im Wege der Selbstberichtigung zu korrigieren. Ab dem 9. November 2015 stellte G in den Pfandrechnungen keine Mehrwertsteuer mehr in Rechnung.

Für den Zeitraum Januar 2015 bis Juli 2017 führte die ungarische Steuerverwaltung im Dezember 2017 eine Mehrwertsteuerprüfung bei G durch. Die Prüfung wurde im Januar 2018 ohne Beanstandungen abgeschlossen; der Bescheid wurde bestandskräftig. Damit galt dieser Zeitraum nach nationalem Recht als „durch eine Prüfung abgeschlossener Zeitraum“.

Im November 2020 beantragte G eine erneute Prüfung dieses Zeitraums mit dem Ziel, zu Unrecht in den Pfandrechnungen ausgewiesene Mehrwertsteuer zu berichtigen und erstattet zu bekommen. Zur Begründung verwies G unter anderem auf die vorläufigen Steuerbescheide und darauf, dass bestimmte Korrekturen in den Mehrwertsteuererklärungen des Prüfungszeitraums nicht oder erst nach Prüfungsbeginn berücksichtigt worden seien.

Die Finanzverwaltung lehnte die erneute Prüfung ab. Nach ungarischem Recht sei eine Selbstberichtigung für einen Zeitraum ausgeschlossen, sobald für diesen eine steuerliche Außenprüfung begonnen habe; nachträglich festgesetzte Steuern könnten ebenfalls nicht mehr berichtigt werden. Für bereits geprüfte Zeiträume sehe § 92 Buchst. b des Gesetzes Nr. CLI/2017 über die Finanzverwaltungsordnung eine erneute Prüfung nur vor, wenn der

Steuerpflichtige „neue Tatsachen und Umstände“ offenlege, die zu einer Änderung der früheren Feststellungen führen und ihm zuvor – auch bei gutgläubigem Verhalten – nicht zur Verfügung standen beziehungsweise nicht bekannt sein konnten.

G habe bereits vor Prüfungsbeginn die Möglichkeit zur Selbstberichtigung gehabt und über die relevanten Unterlagen verfügt.

Das vorliegende ungarische Gericht wollte wissen, ob eine solche nationale Beschränkung mit der Mehrwertsteuerrichtlinie (insbesondere Art. 203 MwStSystRL) und den unionsrechtlichen Grundsätzen vereinbar sei, obwohl keine Gefährdung des Steueraufkommens vorgelegen habe, da die in Rede stehende Mehrwertsteuer abgeführt worden sei.

Aus den Entscheidungsgründen

Art. 203 MwStSystRL enthalte keine detaillierten Regeln zur Berichtigung unberechtigt in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer. Es sei daher grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten, die Voraussetzungen der Berichtigung festzulegen, wobei die Grundsätze der steuerlichen Neutralität, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit zu beachten seien.

Nach ständiger Rechtsprechung müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, zu Unrecht in Rechnung gestellte Steuer zu berichtigen, wenn der Rechnungsaussteller seinen guten Glauben nachweist oder die Gefährdung des Steueraufkommens rechtzeitig und vollständig beseitigt wurde. Hat der Steuerpflichtige das Steueraufkommen nicht mehr gefährdet, dürfe die Berichtigung nicht

zusätzlich vom Nachweis guten Glaubens abhängig gemacht werden.

Gleichzeitig betont das Gericht den Grundsatz der Verfahrenautonomie: Mangels unionsrechtlicher Regelungen für Erstattungsverfahren legen die Mitgliedstaaten die Verfahrensmodalitäten fest, müssen dabei aber den Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz wahren. Insbesondere sind angemessene Fristen zulässig, um Rechtssicherheit herzustellen, solange die Ausübung unionsrechtlicher Rechte nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.

Im konkreten Fall hätten ungarische Steuerpflichtige vor Beginn der Steuerprüfung im Wege der Selbstberichtigung, während der Prüfung durch Vorlage berichtigter Rechnungen und im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen den Prüfungsabschlussbescheid eine Berichtigung der zu Unrecht in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer erreichen können.

Hierfür hätte G insgesamt mehr als drei Jahre zur Verfügung gestanden (über zweieinhalb Jahre vor Prüfungsbeginn, mehr als sieben Monate während der Prüfung sowie zusätzlich die Rechtsbehelfsfrist). Besondere Umstände, die G objektiv an einer Berichtigung während dieses Zeitraums gehindert hätten, seien nicht ersichtlich.

Unter diesen Umständen kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass eine nationale Regelung, die für bereits geprüfte Zeiträume eine erneute Prüfung nur bei neuen, zuvor auch bei gutgläubigem Verhalten unbekannten Tatsachen zulässt, den Effektivitätsgrundsatz nicht verletzt.

Bitte beachten Sie

In Deutschland existiert eine solche starre Frist zur Korrektur einer Rechnung mit unzutreffendem Steuerausweis nicht. In vielen Fällen ist nach deutschem Recht die Berichtigung einer nach § 14c UStG entstandenen Steuer sogar erst ab dem Zeitpunkt möglich, ab dem die Steuer in der Rechnung korrigiert wird (vergleiche § 14c Abs. 1 UStG) beziehungsweise die Steuer an den Leistungsempfänger zurückgezahlt worden ist.

Für das ungarische Recht hält das EuG die dort vorgesehenen zeitlichen Vorgaben für unionsrechtskonform. Die Grundsätze der Effektivität, der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit stehen danach einer nationalen Regelung wie in Ungarn nicht entgegen, die die Berichtigung unberechtigt ausgewiesener Mehrwertsteuer für bereits geprüfte Zeiträume von „neuen Tatsachen“ abhängig macht – selbst wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens besteht –, sofern der Steuerpflichtige sein Berichtigungsrecht während eines angemessenen Zeitraums effektiv ausüben konnte.

Bemerkenswert ist allerdings, dass das EuG bei der Prüfung des Art. 203 MwStSystRL nicht geprüft hat, ob die Annahme der ungarischen Verwaltung zutrifft, dass die Überlassung von Transporthilfsmitteln gegen Entgelt (Pfand)

im B2B-Bereich kein steuerbarer Umsatz sei. In Deutschland würde die Finanzverwaltung diesem Ansatz wohl nicht folgen (vergleiche Abschn. 10.1 Abs. 8 UStAE), wie das BMF-Schreiben vom 12. Juni 2014 (BStBl. I 2014, 909) zur Behandlung von Transporthilfsmitteln belegt.

Danach stellt die Hingabe des Transporthilfsmittels gegen Pfandgeld eine eigenständige Lieferung dar, die dem Regelsteuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG unterliegt. Im Sinne einer einheitlichen unionsrechtlichen Regelung bei der Überlassung von Transporthilfsmitteln ist es unverständlich, dass das EuG bei seiner Prüfung einfach unterstellt, dass hier kein steuerpflichtiger Umsatz gegeben ist. Hier hätte man vor der Annahme des Art. 203 MwStSystRL eine Steuerschuld nach Art. 193 MwStSystRL prüfen müssen und in Deutschland eine gesetzlich geschuldete Steuer angenommen, die § 14c UStG ausgeschlossen hätte.

Hinzu kommt, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kosten von zurückzugebenden Warenumschließungen die Pfandgelder bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigen können, aber gleichzeitig die erforderlichen Vorkehrungen treffen müssen, damit die Steuerbemessungsgrundlage berichtigt wird, wenn diese Umschließungen tatsächlich zurückgegeben werden. Ob diese Bestimmung im Unionsrecht von der Identität

der beiden zunächst am Leistungsaustausch beteiligten Personen ausgeht beziehungsweise ob diese Erwägungen auch für Transporthilfsmittel gelten, wäre sicher eine Untersuchung wert gewesen. Mit der wörtlichen Formulierung bezogen auf Warenumschließungen spricht allerdings viel dafür, dass beide Behälterarten umsatzsteuerrechtlich unterschiedlich zu behandeln sein dürften, da die Transporthilfsmittel nicht als Warenumschließungen angesehen werden und daher nicht von Art. 92 MwStSystRL erfasst sein dürften.

Insoweit kann sich das EuG auch nicht auf den Standpunkt zurückziehen, es sei nur nach der Auslegung des Art. 193 MwStSystRL gefragt worden, weil das voraussetzt und daher auch geprüft werden muss, ob die Vorschrift dem Grunde nach überhaupt eingreift.

04 | Verwaltung von Krediten nach Veräußerung – Steuerbefreiung für Kreditverwaltungsdienstleistungen

EuG, Urteil vom 17. Juni 2026 – T-184/25 – Veronsaajien oikeudenvallvontayksikkö (nachfolgend: A)



Im vorliegenden Fall war zu prüfen, ob bestimmte Umsätze aus der Geschäftspraxis des Finanzsektors – nämlich der Verbriefung von Immobilienkrediten – von der Mehrwertsteuer befreit sein können. Dabei sind Immobilienkredite auf eine Zweckgesellschaft übertragen worden und die Verwaltung der Kredite beim ursprünglichen Kreditgeber verblieben.

Sachverhalt

A ist Hauptniederlassung einer Bank und Teil einer finnischen Mehrwertsteuergruppe Y, die überwiegend von der Steuer befreite Finanz- und Versicherungsdienstleistungen erbringt. Die hundertprozentige Tochtergesellschaft B gehört nicht zu dieser Mehrwertsteuergruppe Y. Ein Großteil der von A gewährten Immobilienkredite wird nach Abruf durch die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer zum Marktpreis an B veräußert. Das Entgelt besteht aus dem vom Kreditnehmer in Anspruch genommenen ausstehenden Kreditbetrag und den nach dem Vertrag zum Zeitpunkt der Kreditübertragung angefallenen nicht gezahlten Zinsen. Die Kredite werden überwiegend sofort am Tag ihrer Gewährung, an dem es noch keine aufgelaufenen Zinsen gibt, an B veräußert. In diesem Fall entspricht der Preis unmittelbar dem Nennwert des Kredits. Wird der Kredit in Raten in Anspruch genommen, kann er nach Abruf der ersten Rate veräußert werden.

B gewährt selbst keine Immobilienkredite, sondern erwirbt sie von A.

Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den fraglichen Krediten gehen mit den Krediten ab dem Zeitpunkt der Übertragung, die im Übrigen kein Tätigwerden des Kreditnehmers erfordert, auf B über.

B ist nicht selbst mit der Kundenakquise, der Kundenbetreuung oder der Verwaltung der erworbenen Kredite befasst. Auch wenn die Kredite auf B übertragen werden, verbleibt deren Verwaltung bei A. A behandelt während der gesamten Kreditlaufzeit alle Angelegenheiten, die zwischen den Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern und B auftreten. Die Verwaltung der von A an B veräußerten Kredite und ihrer Sicherheiten umfasst Verwaltungsdienstleistungen für die Kreditkundschaft sowie die Überwachung und Administration der übertragenen Kredite, wie die Berechnung von Raten, Zinsen und Gebühren, die verschiedenen Kreditänderungen und mögliche Inkassodienstleistungen. A trifft Entscheidungen, zum Beispiel über die Erneuerung eines Kredits oder die Verlängerung der Kreditlaufzeit. Der Inhalt der von A an B veräußerten Kreditverwaltungsdienstleistungen ist derselbe wie derjenige, den A anbieten würde, wenn die Kredite bei ihr verblieben wären.

B finanziert sich weitgehend über besicherte Anleihen sowie von A gewährte Kredite und Garantien. A nimmt auch alle mit der Anleiheemission verbundenen Aufgaben wahr und verkauft diese Dienstleistungen an B.

Die meisten der an B veräußerten Kredite dienen mindestens zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit als Sicherheit für eine Anleihe. Der Preis der Verwaltungsdienstleistungen für die von A an B veräußerten Kredite und ihre Sicherheiten wird auf der Grundlage der monatlich tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Das Entgelt besteht aus den tatsächlichen Kosten sowie dem hierfür vereinbarten Kostenaufschlag. A stellt B ihre Dienstleistungen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten nebst einem Kostenaufschlag in Rechnung.

A beantragte beim Zentralen Steuerausschuss in Finnland den Erlass eines Steuervorbescheids über die mehrwertsteuerliche Behandlung der von ihr an B veräußerten Kredite sowie von Verwaltungsdienstleistungen für Kredite und die Sicherheiten im Zusammenhang mit den veräußerten Krediten. Nach dem Steuervorbescheid waren die Kreditveräußerungen von A an B von der Mehrwertsteuer befreite Finanzdienstleistungen; die von A an B verkauften Inkassodienstleistungen seien mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen. Bei den Verwaltungsdienstleistungen für Kredite und Sicherheiten im Zusammenhang mit den an B veräußerten Krediten handele es sich um die Verwaltung von Krediten durch den Kreditgeber, sodass diese von der Mehrwertsteuer befreite Finanzdienstleistungen darstellten.

Die Stelle zur Wahrung der Rechte der Steuerberechtigten erhob beim Obersten Verwaltungsgericht in Finnland Klage auf Aufhebung des Steuervorbescheids, soweit darin festgestellt wurde, dass die von A an B verkauften Verwaltungsdienstleistungen

nicht mehrwertsteuerpflichtig seien. Dieses Gericht stellte Fragen zur Vorabentscheidung, über die das EuG zu befinden hatte.

Das vorlegende Gericht zweifelte insbesondere daran, ob nach dem Unionsrecht tatsächlich eine Befreiung greift, und legte Fragen zu Art. 135 Abs. 1 Buchst. b, c und d MwStSystRL vor.

Aus den Entscheidungsgründen

Dem Wortlaut des in Art. 135 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL vorgesehenen Tatbestandsmerkmals „durch die Kreditgeber“ lasse sich nicht klar entnehmen, wem die Befreiung der Kreditverwaltung von der Steuer zugutekommen solle.

Einige Sprachfassungen des Art. 135 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL würden zur Kreditgewährung ein Verb in der Vergangenheitsform verwenden. Mithin könnten diese Fassungen darauf hindeuten, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Befreiung demjenigen zugutekomme, der den Kreditbetrag in der Vergangenheit und zu Beginn des Vertragsverhältnisses an den Kreditnehmer ausgezahlt habe. Dagegen könnten andere Sprachfassungen so verstanden werden, dass sie sich auf die Eigenschaft einer Person als Kreditgeber beziehen, das heißt auf die Person, an die die Kredite von einer anderen Person veräußert worden sind. Die in der deutschen („Kreditgeber“) und in der finnischen („luotonantaja“) Fassung verwendeten Begriffe könnten im Übrigen beide der oben genannten Bedeutungen haben. Die Sprachfassungen gaben damit nach Auffassung des EuG keinen eindeutigen Anhaltspunkt für die Auslegung, sodass auch bei der Auslegung der Unionsvorschrift

ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen seien, die mit der Regelung verfolgt werden sollten.

Grundsätzlich seien zudem die Steuerbefreiungen eng auszulegen, und es sei darauf hinzuweisen, dass Art. 135 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL in ein und derselben Bestimmung zum einen die „Gewährung und Vermittlung von Krediten“ und zum anderen „die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber“ von der Steuer befreie.

Diese Verknüpfung deute darauf hin, dass die in der Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung die Kreditverwaltung im Zusammenhang mit der Gewährung dieser Kredite betreffe. Es solle gewährleistet werden, dass sämtliche im Rahmen eines Kreditverhältnisses erbrachten Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit sind. Dieser Zusammenhang und die Beschränkung auf Dienstleistungen „des Kreditgebers“ deuteten darauf hin, dass es sich um das Verhältnis zwischen demjenigen, der den Kredit gewährt habe, und dem Kreditnehmer handele und dass die Befreiung keine Leistungen erfasse, die außerhalb dieses Verhältnisses erbracht würden.

Da im vorliegenden Fall der ursprüngliche Kreditgeber seine Forderungen an einen Dritterwerber veräußert habe, gehöre die Verwaltung dieser Kredite nicht mehr zu dem ursprünglichen Rechtsverhältnis, das einen Anspruch auf die Steuerbefreiung begründe, obwohl diese Verwaltung tatsächlich vom ursprünglichen Kreditgeber selbst vorgenommen werde. Eine solche Tätigkeit sei daher als Dienstleistung anzusehen, die unmittelbar zugunsten des Dritterwerbers entgeltlich erbracht werde.

Aus dem Zusammenhang der Norm folge, dass die Befreiung Dienstleistungen im Rahmen des Rechtsverhältnisses zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer erfasse. Werde die Forderung verkauft, gehöre die nachfolgende Verwaltung im Auftrag des Erwerbers nicht mehr zu diesem ursprünglichen Kreditverhältnis, sondern sei eine eigenständige, entgeltliche Dienstleistung gegenüber dem Erwerber.

Zudem dienen die hier streitigen Finanzbefreiungen dazu, Bewertungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten sowie eine Belastung des Verbraucherkredits zu vermeiden.

In einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der die Verwaltung der Kredite Gegenstand einer gesonderten Leistung sei, die B von A auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und eines vereinbarten Kostenaufschlags in Rechnung gestellt werde, gäbe es solche Schwierigkeiten jedoch nicht. Dieser Umstand bestätige die Auslegung, wonach sich die in Art. 135 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL vorgesehene Steuerbefreiung nicht auf solche ausgelagerten Verwaltungsdienstleistungen erstrecke.

Die Vermeidung einer Erhöhung der Kosten des Verbraucherkredits sei hier ebenfalls nicht gegeben, weil die entsprechende Mehrwertsteuer nicht unmittelbar von den Kreditnehmern gezahlt werde, da diese nicht die Empfänger der fraglichen Leistungen seien. Das Risiko, dass diese Kosten an den Kreditnehmer weitergegeben werden, hänge unter anderem von den spezifischen Kreditbedingungen, der Marketing- und Finanzstrategie der betreffenden Gesellschaften oder der Wettbewerbssituation auf dem Markt ab.

Jedenfalls könne jegliche Auslagerung der Kreditverwaltung zu höheren Kosten führen, unabhängig davon, ob die Verwaltungsdienstleistungen mehrwertsteuerpflichtig seien oder nicht.

Auch die Steuerbefreiung für „Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber“ nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL erfasse nicht die hier streitige Kreditverwaltung. Dienstleistungen wie die im vorliegenden Fall in Rede stehenden, die in der Verwaltung von Krediten für deren Erwerber bestehen, seien als solche nicht als Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften oder anderen Sicherheiten und Garantien im Sinne des Art. 135 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL einzustufen. Eine solche Übernahme sei nämlich nicht mit der Verwaltung von Krediten gleichzusetzen, zumal die einzige Verwaltungstätigkeit, die nach dieser Bestimmung von der Steuer befreit ist, die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber sei.

Auch eine Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. d MwStSystRL, die bei Finanzgeschäften in Betracht komme und unter anderem Zahlungsinstrumente betreffe, deren Funktionsweise einen Geldtransfer beinhalte, scheide vorliegend aus. Entscheidend sei hier, ob durch den betreffenden Umsatz tatsächlich oder potenziell das Eigentum an den in Rede stehenden Geldern übertragen werde oder ob er die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer solchen Übertragung erfülle, wofür es im Streitfall keine Anhaltspunkte gebe.

Bitte beachten Sie

Die Kreditverwaltung ist grundsätzlich nur steuerbefreit, wenn sie sich als Nebenleistung zur eigenen Kreditgewährung des Unternehmers darstellt, auch sofern sie nachlaufend erfolgt. Die Frage, ob die Kreditverwaltung auch dann nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL steuerbefreit ist, wenn ein Kreditgeber von ihm vergebene Kredite noch nach deren Veräußerung an einen anderen Unternehmer weiterhin verwaltet, hat das EuG nunmehr verneint. Damit steht fest, dass die deutsche Gesetzesfassung in § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG mit ihrem von der MwStSystRL abweichenden Wortlaut nicht unionsrechtswidrig ist, weil sie die Steuerbefreiung bei der Kreditverwaltung restriktiv behandelt.

Es bleibt also dabei, dass die Kreditverwaltung im Allgemeinen als steuerpflichtig anzusehen ist, es sei denn, man kann sie zum Beispiel als Nebenleistung zu einer steuerfreien Forderungsübertragung ansehen, was der BFH im Zusammenhang mit der Übertragung zahlungsgestörter Forderungen, weil dies das Wesen des Umsatzes darstellte, bejaht hat (vergleiche BFH, Urteil vom 4. Juli 2013 – V R 8/10). Allerdings kommt es auf den Sachverhalt an, ob man bei der Veräußerung eines Kreditverhältnisses den Forderungsverkauf wirklich als Wesen des Umsatzes darstellen kann (vergleiche zur Veräußerung von Lebensversicherungen: BFH, Urteil vom 5. September 2019 – V R 57/17).

05 | Besteuerung von Appstore-Umsätzen

BFH, Urteil vom 26. März 2026 – V R 46/25 (XI R 10/20); Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 9. Oktober 2025, C-101/24, Xyrality



Die Entscheidung klärt für die „Vor-MOSS-Zeit“ die Anwendung der Dienstleistungskommission nach § 3 Abs. 11 UStG beziehungsweise Art. 28 MwStSystRL sowie die Ortsbestimmung nach § 3a Abs. 2 UStG beziehungsweise Art. 44 MwStSystRL. Besonderes Gewicht haben zudem die Ausführungen des BFH zu § 14c Abs. 1 UStG bei Rechnungen an Endverbraucher:innen, die zu einer geänderten Rechtsprechung führen.

Sachverhalt

Die Klägerin (im Inland ansässig) entwickelte und vertrieb in den Streitjahren 2012 bis 2014 Spiele-Apps für mobile Endgeräte und nutzte unter anderem eine internetbasierte digitale Vertriebsplattform für Software (sogenannter Appstore), die die in Irland ansässige X betrieb. Endkundinnen und Endkunden, die mobile Endgeräte mit einem bestimmten Betriebssystem nutzten, konnten Spiele-Apps der Klägerin in den Streitjahren ausschließlich über den Appstore herunterladen. Zur Nutzung des Appstores war eine vorherige Anmeldung erforderlich, wobei die Endkundinnen und Endkunden ihre persönlichen Daten sowie Zahlungsmöglichkeiten (zum Beispiel Kreditkarte, Guthaben oder Ähnliches) hinterlegen mussten. Zudem mussten sie die Nutzungsbedingungen des Appstores akzeptieren. Nach diesen Nutzungsbedingungen wurde

bei jedem Erwerb von Inhalten (etwa Apps, Text, Software für mobile Geräte) neben dem Vertrag mit X über die Nutzung des Appstores ein weiterer Vertrag eingegangen. Dies konnte ein Vertrag mit X sein oder im Fall von Apps mit dem jeweiligen Anbieter der App.

X schloss mit Entwicklern wie der Klägerin in den Streitjahren eine standardisierte Vereinbarung über den Vertrieb von Produkten über den Appstore. Danach war der Entwickler der Verkäufer der Produkte, die über den Appstore angeboten wurden. X sollte die Produkte im Namen der Entwickler anzeigen sowie zum Download und zum Kauf für die Endkundinnen und Endkunden zur Verfügung stellen. X sollte dafür eine Provision erhalten. Der jeweilige Entwickler sollte den Preis für das Produkt bestimmen und den Support leisten. Der Zahlungsvorgang sollte über den Appstore abgewickelt werden. X wurde autorisiert, den Preis des Produkts oder einer In-App-Transaktion im Namen des Entwicklers vollständig zu erstatten.

Im Appstore standen den Endkundinnen und Endkunden in den Streitjahren verschiedene Spiele-Apps zur Verfügung, die heruntergeladen werden konnten. Diese Spiele stammten weit überwiegend nicht von X, sondern von den Entwicklern selbst.

Bei der Vorstellung im Appstore wurde bei jedem Spiel auch der Name des Entwicklers angegeben. Die Klägerin trat in den Streitjahren im Appstore mit ihrer Firma, ihrer Rechtsform und ihrer Anschrift auf. Die von der Klägerin entwickelten Spiele-Apps konnten zwar im Appstore kostenlos heruntergeladen werden. Durch den entgeltlichen Erwerb von Verbesserungen oder anderen Vorteilen (In-App-Käufe) konnten die Endkundinnen und Endkunden jedoch im Spielgeschehen vorankommen oder andere Vorteile erlangen. Die Endkundinnen und Endkunden konnten die gewünschten Verbesserungen oder Vorteile in der Spiele-App der Klägerin auswählen und gegen Entgelt freischalten lassen.

Die Abwicklung dieser In-App-Käufe erfolgte über den Appstore und mittels einer der dort von den Endkundinnen und Endkunden hinterlegten Zahlungsmethoden. Nach dem Kaufvorgang erhielten die Endkundinnen und Endkunden von X eine Bestellbestätigung per E-Mail. Diese E-Mail enthielt das Logo des Appstores und die Angabe, dass bei dem jeweiligen Entwickler (hier: der Klägerin) im Appstore eingekauft worden sei. Ferner waren eine Bestellnummer, das Bestelldatum, die Art und Menge des gekauften Artikels sowie der Name der App angegeben, für die der Artikel gekauft worden war. Außerdem wurden der Bruttopreis und ein darin enthaltener Mehrwertsteuerbetrag genannt. X rechnete die In-App-Käufe monatlich mit der Klägerin ab und behielt für jeden Kauf eine Provision von 30 Prozent ein.

Die Klägerin sah sich zunächst als Leistende an die Endkundinnen und Endkunden an. Sie meldete dementsprechend für Umsätze aus In-App-Käufen von Endkundinnen und Endkunden aus der Europäischen Union inländische Umsatzsteuer an, da sie davon ausging, der Leistungsort liege hierfür am Ort ihres Sitzes im Inland. Daneben nahm sie an, X habe an sie, die Klägerin, eine Vermittlungsleistung erbracht, für die sie, die Klägerin, die Umsatzsteuer als Leistungsempfängerin schulde. Auf dieser Grundlage reichte sie ihre Umsatzsteuererklärungen für die Streitjahre ein.

Am 29. Januar 2016 reichte die Klägerin berichtigte Umsatzsteuererklärungen für die Streitjahre ein. Sie war nunmehr der Auffassung, dass eine Dienstleistungskommission vorliege. Sie habe ihre Dienstleistungen an X erbracht und X die Leistungen an die Endkundinnen und Endkunden. Der Ort ihrer Leistungen an X liege daher in Irland. Die Klägerin reduzierte deshalb die Bemessungsgrundlage der im Inland steuerpflichtigen Ausgangsumsätze um die In-App-Käufe der Endkundinnen und Endkunden aus der Europäischen Union. Ferner reduzierte sie sowohl die Eingangsleistungen nach § 13b Abs. 1 UStG als auch die entsprechenden Vorsteuerbeträge um die Bemessungsgrundlagen der ursprünglich angenommenen Vermittlungsleistungen der X.

Das Finanzamt verneinte eine Dienstleistungskommission, sah X nur als Vermittlerin und hielt die Umsätze der Klägerin im Inland für steuerbar. Das Finanzgericht (FG) Hamburg gab der Klage statt. Im Revisionsverfahren richtete der BFH mehrere

Fragen an den EuGH, die dieser mit Urteil vom 9. Oktober 2025 – C-101/24 beantwortet hat (vergleiche KPMG-Newsletter vom Oktober 2025). Mit dem vorliegenden Urteil setzte der BFH die EuGH-Entscheidung um.

Entscheidung des BFH

Das FG habe zutreffend entschieden, dass X und nicht die Klägerin leistende Unternehmerin in Bezug auf die an die Erwerberinnen und Erwerber mit den In-App-Käufen ausgeführten sonstigen Leistungen gewesen sei. Nach den Feststellungen des FG wurde X über den von ihr betriebenen Appstore im Rahmen von In-App-Käufen in die Erbringung der sonstigen Leistung der Klägerin eingeschaltet und handelte dabei im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung, sodass nach § 3 Abs. 11 UStG (Art. 28 MwStSystRL) diese Leistung als an X und von X erbracht gelte. Dies stehe zwischen den Beteiligten nach dem EuGH-Urteil Xyrality vom 9. Oktober 2025 nicht mehr im Streit.

Ebenfalls zu Recht sei das FG davon ausgegangen, dass sich der Ort der Dienstleistungen der Klägerin an X gemäß § 3a Abs. 2 UStG, Art. 44 MwStSystRL, in Irland befindet und deshalb die hier in Rede stehenden Umsätze der Klägerin keine im Inland steuerbaren Umsätze seien. Denn werde ein Dritter im Rahmen von In-App-Käufen über seinen Appstore im Sinne des § 3 Abs. 11 UStG in die Erbringung der sonstigen Leistung eingeschaltet, bestimme sich der Ort der fingierten sonstigen Leistung des Kommittenten (hier: der Klägerin) an den Dritten (hier: X) nach § 3a Abs. 2 UStG.

In Bezug auf eine – vom FG nicht in Erwägung gezogene – Steuerschuld gemäß § 14c UStG (Art. 203 MwStSystRL) sei die Sache nicht spruchreif; weitere Feststellungen seien zu treffen. Insoweit wurde das Verfahren an das FG zurückverwiesen.

Es fehlten Feststellungen dazu, ob Abrechnungen vorliegen, die die für eine Rechnung im Sinne des § 14c UStG erforderlichen Pflichtangaben aufweisen, und ob diese Rechnungen als von der Klägerin ausgestellt zu betrachten seien. Falls dies zu bejahen sein sollte, hätte das FG der Frage nachzugehen, inwieweit die Empfängerinnen und Empfänger der Rechnungen Endverbraucher:innen seien (EuGH-Urteil Finanzamt Österreich vom 1. August 2025 – C-794/23), sodass dann keine Steuerschuld im Sinne des § 14c UStG entstehe. Vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass er im Hinblick auf diese EuGH-Rechtsprechung nicht mehr daran festhält, dass eine Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG auch bei einer Rechnungserteilung an Endverbraucher:innen entstehe. Bisher sei nicht geklärt worden, in welchem Umfang derartige Leistungen vorlagen, sodass dieser Anteil im Wege einer Schätzung (EuGH-Urteil Finanzamt Österreich vom 1. August 2025 – C-794/23) zu bestimmen sein könnte.

Bitte beachten Sie

Beim Vertrieb elektronischer Dienstleistungen über Appstores kann der Plattformbetreiber nach Art. 28 MwStSystRL als Kommissionär anzusehen sein. Der Entwickler erbringt seine Leistung an den Plattformbetreiber (B2B-Ort, Art. 44 MwStSystRL), dieser an die Endverbraucher:innen.

Deswegen ist es problematisch, wenn der Appstore überdies auch vereinbarungsgemäß Rechnungen – wobei noch zu klären ist, ob dies bereits formell Rechnungen waren – an die Endverbraucher:innen im Namen des Spieleentwicklers gestellt haben sollte.

Die Rechnungsproblematik ist hier noch durch das FG aufzuklären; alle anderen Probleme sind bereits durch das EuGH-Urteil vom 9. Oktober 2025 gelöst worden.

Bemerkenswert sind allerdings die Ausführungen des BFH zur Anwendung des § 14c Abs. 1 UStG. Der BFH weist hier ausdrücklich auf die

EuGH-Entscheidung vom 1. August 2025 – C-794/23, Finanzamt Österreich, hin, wonach eine Rechnung an Endverbraucher:innen keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG auslösen und gegebenenfalls eine Schätzung zur Bestimmung des Anteils der Endverbraucher:innen vorgenommen werden könne (andere Auffassung noch im BMF-Schreiben vom 27. Februar 2024, Rn. 13; Abschn. 14c.1 Abs. 1a Satz 5 UStAE).

Das bedeutet, dass das FG Hamburg den Anteil an Endverbraucher:innen im konkreten Streitfall zu ermitteln hat. Man kann für die Beteiligten nur hoffen, dass dies einvernehmlich erfolgen wird.

06 | Einräumung einer Eintrittsberechtigung

BFH, Beschluss vom 12. Mai 2026 – V B 98/25



Der BFH hat die Revision eines Ticketvermittlers gegen ein Urteil des FG Köln nicht zugelassen, weil er der Sache im Hinblick auf den anzuwendenden Steuersatz keine grundsätzliche Bedeutung zugemessen hat.

Sachverhalt

Ausgangspunkt war ein Streit über die umsatzsteuerliche Behandlung von Ticketverkäufen für begünstigte Veranstaltungen (unter anderem im Kulturbereich), bei denen ein Unternehmer Tickets unter anderem über eine Lottoannahmestelle, online und an einen Großabnehmer vertrieb. Das FG Köln (Urteil vom 27. August 2025 – 9 K 2082/23) hatte den Kläger als Vermittler eingestuft, der im Namen und für Rechnung der Veranstalter tätig wurde. Der Kläger begehrte für seine Leistungen den ermäßigten Steuersatz.

Aus den Entscheidungsgründen

Der Kläger habe die Rechtsfrage aufgeworfen, ob § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG nur auf den Kommissionär oder auf jeden anderen Absatzmittler von Eintrittsberechtigungen zu umsatzsteuerrechtlich durch den ermäßigten Steuersatz privilegierten Veranstaltungen anwendbar sei, wenn dieser Absatzmittler dem Endkunden ausschließlich den Ticketpreis sowie eine gesondert ausgewiesene

Vorverkaufs- beziehungsweise Servicegebühr berechne. Da der Kläger nach den tatsächlichen Feststellungen des FG ein Vermittler sei, der gegenüber den Veranstaltern und Tickethändlern tätig wurde, und die Tickets im Auftrag und im Namen sowie auf Rechnung der jeweiligen Veranstalter verkauft habe, sodass er daher seine Leistungen nicht gegenüber den Ticketkäufern erbracht habe, stelle sich die von dem Kläger aufgeworfene Rechtsfrage nur dann, wenn mit ihr geklärt werden solle, ob ein gegenüber den Veranstaltern und Tickethändlern tätiger Vermittler auf seine Leistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG den ermäßigten Steuersatz anwenden dürfe.

Insoweit fehle es an für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit erforderlichen Ausführungen dazu, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Beantwortung der Rechtsfrage zweifelhaft und umstritten sei. Es fehlten bereits Ausführungen dazu, weshalb es sich bei einer gegenüber einem Veranstalter erbrachten Leistung um die Gewährung einer Eintrittsberechtigung handeln solle, wenn es sich bei dieser Gestattungsleistung bereits nach dem Wortsinn des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG um eine an den Erwerber dieser Berechtigung erbrachte Leistung handeln müsse.

Weiter folge bereits aus dem BFH-Urteil vom 3. November 2011 (V R 16/09), dass ein Veranstalter, der das Entgelt für Eintrittsberechtigungen um die Kosten eines von ihm beauftragten Vermittlers erhöhe, die Steuersatzermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG auf das gesamte Entgelt und damit auch auf den Erhöhungsbetrag anwenden

könne. Da der Veranstalter aus der von ihm vom Vermittler bezogenen Leistung zum Vorsteuerabzug berechtigt sei, könne es im Hinblick auf die vollumfängliche Anwendung der Steuersatzermäßigung auf das Veranstaltungsentgelt nicht zu der vom Kläger befürchteten Verfehlung des Normzwecks des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG kommen, wenn die an den Veranstalter erbrachte Vermittlungsleistung dem Regelsteuersatz unterliege, wobei zudem die Finanzverwaltung ebendies aus dem vorstehenden BFH-Urteil ableite (Abschn. 12.5 Abs. 4 Satz 4 UStAE).

Bitte beachten Sie

Die Entscheidung bestätigt die bisherige Linie von Rechtsprechung, Verwaltung und Literatur:

- Die Steuersatzermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG erfasst die Leistung der Einräumung einer Eintrittsberechtigung an den Besucher.
- Vermittlungsleistungen, die ein Ticketdienstleister gegenüber dem Veranstalter erbringt, unterliegen dem Regelsteuersatz.
- Der Veranstalter kann gleichwohl das gesamte Eintrittsentgelt – inklusive aufgeschlagener Vermittlerkosten – dem ermäßigten Steuersatz unterwerfen, sofern die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG vorliegen und ihm der Vorsteuerabzug aus der Vermittlungsleistung zusteht.

Tipps für die Praxis: Ticketvermittler sollten ihre Vertrags- und Abrechnungsstrukturen klar dokumentieren und darauf achten, dass die Vermittlungsleistung gegenüber dem Veranstalter regelbesteuer ist.

Veranstalter sollten prüfen, ob die Vermittlerkosten in das dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Eintrittsentgelt einfließen und ob der Vorsteuerabzug aus den Vermittlungsrechnungen genutzt wird.

07 | Umsatzsteuerfreiheit einer Lieferung im Reihengeschäft – Nachweisproblematik

FG Münster, Urteil vom 25. Februar 2026 – Az. 5 K 2060/24 U



Bei Reihengeschäften kommt es darauf an, wem die bewegte Lieferung zuzurechnen ist, ob alle Nachweise für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen und ob gegebenenfalls ein Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG geltend gemacht werden kann.

Sachverhalt

Die Klägerin betrieb einen Handel mit Maschinen und deren Vermittlung und erwarb von einer inländischen UGmbH eine gebrauchte Maschine „ab Werk T“ zu 380.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Im September 2019 stellte die Klägerin eine Rechnung über 600.000 Euro an einen in Polen ansässigen Unternehmer D und behandelte die Lieferung als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a UStG. In der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a UStG) meldete sie einen innergemeinschaftlichen Umsatz an D unter dessen polnischer USt-IdNr. an.

Die Maschine wurde in Komponenten zerlegt und im Dezember 2019 mit mehreren Transporten von T nach S (Polen) verbracht. Transporteur war B,

beauftragt von der polnischen Firma M. CMR-Frachtbriefe und Lieferscheine der U waren nicht an D, sondern an eine weitere polnische Firma A adressiert („... S, Polen“; Ansprechpartner R V).

Nach einer Umsatzsteuersonderprüfung versagte das Finanzamt die Steuerbefreiung: Es sei nicht nachweisbar, wer die Warenbewegung veranlasst habe und wem die bewegte Lieferung im mindestens drei- oder mehrgliedrigen Reihengeschäft zuzuordnen sei. Die Lieferung der Klägerin an D sei als im Inland steuerpflichtige Lieferung zu behandeln. Gegen diese auch in der Einspruchsentscheidung vertretene Meinung des Finanzamts (FA) wehrte sich die Klägerin beim FG erfolglos.

Aus den Entscheidungsgründen

Das FG meinte, der streitige Umsatzsteuerbescheid für 2019 sei rechtmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG sei im Inland (in T) ausgeführt worden. Für die Bestimmung des Orts der Lieferung könne der Senat offenlassen, ob es sich bei der Lieferung der Klägerin an D um eine bewegte oder unbewegte Lieferung gehandelt habe und ob die Lieferung in einem Reihengeschäft ausgeführt worden sei. Denn nach sämtlichen in Betracht kommenden Varianten liege der Ort der Lieferung in T und damit im Inland.

Sofern es sich bei der Lieferung von der Klägerin an D um eine bewegte Lieferung gehandelt habe, liege der Ort der Leistung gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1, 3 und 4 UStG im Inland. Setze man voraus, dass die Klägerin erst im Zusammenhang mit dem Transport der Maschine am 5. Dezember 2019 die Verfügungsmacht an der Maschine an D verschafft habe und somit eine bewegte Lieferung vorliege, läge der Ort in T. Nach den vorliegenden Lieferscheinen der U seien die einzelnen Teile der Maschine in T an die Spediteure übergeben worden, sodass dort der Beginn der Versendung anzunehmen sei. Habe es sich demgegenüber bei der Lieferung der Maschine von der Klägerin an D um eine unbewegte Lieferung gehandelt, liege der Ort der Lieferung gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG ebenfalls im Inland. Wenn man unterstelle, dass die Klägerin die Verfügungsmacht an der Maschine am 13. September 2019 an D veräußert habe (durch Abtretung des Herausgabeanspruchs an D), liege der Ort der Leistung ebenfalls in T, nämlich dort, wo sich die Maschine zu diesem Zeitpunkt befunden habe. Die Maschine sei nämlich erst im Dezember 2019 nach Polen transportiert worden.

Selbst wenn das Liefergeschäft Bestandteil eines Reihengeschäfts gewesen sein sollte, liege der Ort der Lieferung nach den Umständen des Streitfalls – unabhängig davon, ob die Lieferung der Klägerin an D die bewegte oder die unbewegte Lieferung ist – ebenfalls im Inland. Im Fall einer bewegten Lieferung von der Klägerin an D liege der Ort der Lieferung – unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wie viele weitere Unternehmer an dem Reihengeschäft noch hinter D beteiligt sind – in T.

Im Fall einer unbewegten Lieferung im Reihengeschäft bestimme sich der Ort der Lieferung nach § 3 Abs. 7 Satz 2 UStG und sei im Streitfall gleichfalls im Inland.

Die Lieferung sei auch steuerpflichtig. Das FG vermochte nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht zu seiner Überzeugung festzustellen, dass die Voraussetzungen der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung vorgelegen haben. Dies gehe zulasten der Klägerin, die für die Voraussetzungen der Steuerbefreiung die Feststellungslast beziehungsweise gemäß § 6a Abs. 3 Satz 1 UStG die subjektive Beweislast trage.

Das FG habe nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen können, dass die Lieferung der Klägerin an D die bewegte Lieferung sei. Gegen eine bewegte Lieferung spreche bereits, dass die Klägerin vorgetragen habe, bereits am 13. September 2019 die Maschine an D veräußert zu haben und die Verfügungsmacht an der Maschine bereits im September 2019 auf D übertragen zu haben, obwohl die Maschine noch bis zum 5. Dezember 2019 bei der U gelagert gewesen sei. Entscheidend sei allein, dass im Streitfall nicht mit der notwendigen Gewissheit ausgeschlossen werden könne, dass die bewegte und damit steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erst in einer nachfolgenden Lieferung von D an einen Dritten oder von einem D in der Leistungskette nachfolgenden Unternehmer an einen Vierten liege.

Ein Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG scheide ebenfalls aus. Hätte die Klägerin entsprechende

Ermittlungen unternommen beziehungsweise Nachfragen bei der U oder bei D gestellt, hätte sie anhand der CMR-Lieferscheine erkennen können und müssen, dass die Maschine nicht an die Firma D, sondern an die Firma A ausgeliefert worden ist und die von ihr ausgeführte Lieferung möglicherweise als unbewegte steuerpflichtige Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 UStG zu werten sei.

Bitte beachten Sie

Das Urteil verdeutlicht erneut, dass die Leistungsbeziehungen in der Umsatzsteuer eine wesentliche Rolle spielen. Im Streitfall war der Klägerin offenbar nicht klar, an wen und wann sie die Verfügungsmacht an der Maschine übergeben hatte. Die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) setzt aber voraus, dass die eigene Lieferung des Unternehmers die bewegte Lieferung ist. Der Unternehmer trägt auch die Feststellungslast für alle Voraussetzungen, einschließlich der Zuordnung der Warenbewegung, und muss den Beleg- und Buchnachweis nach §§ 17a bis 17d UStDV eindeutig und leicht nachprüfbar führen können. Der Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG greift nur, wenn unrichtige Angaben des Abnehmers vorliegen, die der Lieferant nicht erkennen konnte (vergleiche BFH-Urteil vom 18. Dezember 2025, V R 3/25, zum Eingreifen des Vertrauensschutzes nach § 6a Abs. 4 UStG trotz fehlender Rücksendung einer Gelangensbestätigung).

Veranstaltungen

NEU – Unser VAT News Talk

Rainer Weymüller, Vorsitzender Richter a.D. am Finanzgericht München und Of Counsel bei KPMG, und Dr. Oliver Buttenhauser, Partner bei KPMG, werden nach dem erfolgreichen Start am 23. April 2026 künftig die Themen des Newsletters nochmals vertiefen und gemeinsam mit Ihnen die Auswirkungen auf die tägliche Praxis diskutieren.

Merken Sie sich bereits jetzt die folgenden Termine vor:

17. September 2026,
19. November 2026 und
18. Februar 2027

(jeweils von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr).

Hier können Sie sich direkt anmelden:

<https://www.events.kpmg.de/vat-news-talk>

TaxNewsFlash Indirect Tax

KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt



Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

30 June – Africa:

Overview of recent tax developments (June 2026)

30 June – Nigeria:

Significant direct and indirect tax reforms in Nigeria Tax Act (NTA) 2025

30 June – OECD:

Reports on investment tax incentives in Latin America and the Caribbean, tax revenue statistics in Asia, local tax attribution under central government control

30 June – Romania:

Updated mining activity fees

29 June – Chile:

Foreign online betting platforms subject to VAT; other tax developments

29 June – Malaysia:

Service tax and sales tax policy updates

Kontakte

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Kathrin Feil
München
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Berlin

Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliemann@kpmg.com

Bielefeld

Linda Barth
T +49 5219631-1035
lindabarth@kpmg.com

Düsseldorf

Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch

T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Essen

Astrid Ras
T +49 201 455-6781
astridras@kpmg.com

Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Martin Weigand
T +49 69 9587-6663
martinweigand@kpmg.com

Freiburg

Thomas Soehner
T +49 761 60047-9461
tsoehner@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover

Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln

Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig

Christian Wotjak
T +49 341 566-0701
cwotjak@kpmg.com

München

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth¹
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Anastasia Podolak
T +49 89 9282-3241
apodolak@kpmg.com

Mario Urso¹
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Münster

Jonathan Eßer¹
T +49 251 59684-8983
jonathanesser@kpmg.com

Nürnberg

Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Stefan Böhrer
T +49 711 90604-1184
sboehler@kpmg.com

Niklas Sattler
T +49 711 90604-1196
nsattler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International² finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [TaxNewsFlash Indirect Tax](#) bestellen, die zu diesen Themen

News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website/ LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

¹ Trade & Customs

² Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) als Abonnent eintragen.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Impressum/Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Squaire, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main



Dr. Oliver Buttenhauser (V.i.S.d.P.)
Partner, Indirect Tax Services
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
Manager, Indirect Tax Services
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

Newsletter
abonnieren:



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.